OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651661/2/KH

Datum:
Linz, 4. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31. Dezember 2019, GZ: BHFRVerk-2019-423567/12-HGI, betreffend die Beibringung von Befunden nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der dritte Unterpunkt des Spruches des angefochtenen Bescheides (Beibringung eines aktuellen Blutalkohollabors) entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 31. Dezember 2019, GZ: BHFRVerk-2019-423567/12-HGI, forderte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) H R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme gemäß FSG-GV, eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme (VPU) gemäß FSG-GV sowie ein aktuelles Blutalkohollabor beizubringen. Gestützt wurde der Bescheid auf § 24 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 2 FSG sowie § 5 Abs. 1 und 2 FSG-GV.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass aus nicht nachvollziehbaren Gründen, die mit dem öffentlichen Verkehr nichts zu tun haben, ein Verfahren gegen ihn zur Prüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorliege. Er fühle sich nach elfeinhalb Jahren Zwerchfellbruch physisch und psychisch topfit und habe auch kein Alkoholproblem, deshalb erhebe er Einspruch gegen dieses Verfahren.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 7. August 2019 um 11:50 Uhr verständigte ein dem Bf bekannter Nachbar die Polizei, dass seine Lebensgefährtin und er vom Bf durch eine Geste bedroht worden seien. Am selben Tag wurde bei der Polizei angezeigt, dass der Bf gänzlich unbekleidet von seinem Garten in P auf den dort vorbeiführenden Güterweg O gegangen ist. Bei der am folgenden Tag durchgeführten Vernehmung gab der Bf an, dass das Gehen im nackten Zustand ein Kavaliersdelikt sei. Befragt zu seiner Lebensgeschichte berichtete er von versuchtem Selbstmord, Burn-Out und Kontakten ins Rotlichtmilieu. Er berichtete auch von Geräuschen, die er immer wieder und oft beim Schlafen hören würde, wobei er annahm, dass diese von seinem Nachbarn ausgehen würden.

2. Am 10. August 2019 um 18:55 Uhr wurde bei der Polizei, PI Pasching, angezeigt, dass der Bf in der P C in Pasching in einem Lokal sichtlich alkoholisiert herumgeschrien und unbeteiligte Gäste beschimpft hat. Die Streife nahm in der

Folge wahr, dass der Bf eindeutig wankte, sichtlich alkoholisiert war und Selbstgespräche führte. Im Rahmen der Befragung machte er widersprüchliche und wenig Sinn machende Angaben. Ein Alkoholvortest ergab 0.7 mg/l.

3. Der Bf lenkte am 25. September 2019 gegen 23:30 Uhr das Motorrad mit dem Kennzeichen x in den Vorraum des Lokals S in O, M. Dort ließ er mit dem Vorderrad an der Wand das Hinterrad durchdrehen und führte einen sog. „Reifen-Burnout“ durch, was zu starker Rauchentwicklung führte. Von diesem Vorraum führte ein Zugang zum Obergeschoß, in welchem sich Wohnungen befinden. Aufgrund der starken Rauchentwicklung vermuteten dort befindliche Bewohner, dass ein Brand vorliege. Da sie glaubten, sie seien im Obergeschoß eingeschlossen, flüchteten sie auf eine Dachterrasse. In der Folge wurden zwei Bewohner wegen des Verdachtes auf Rauchgasvergiftung im Krankenhaus F untersucht. Bei seiner Vernehmung gab der Bf an, er habe auch im Sommer – an die genaue Zeit könne er sich nicht mehr erinnern – versucht, im Lokal „P“ in F einen „Reifen-Burnout“ durchzuführen, was ihm jedoch nicht gelungen sei.

4. Am 27. November 2019 hatte der Bf einen Termin für eine amtsärztliche Untersuchung. In einem „Aktengutachten“ vom 27. November 2019 führte der Amtsarzt aus, dass eine aktuelle VPU notwendig sei, um zu eruieren, ob der Bf in Anbetracht der angeführten Tatsachen (Erwähnung der unter Pkt. II.1.-3. angeführten Vorfälle), als auch des Zustandes nach fünf Führerscheinentzügen (nach Angaben des Bf), nach einem Suizidversuch und Burnout, die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit noch in einem ausreichenden Maße besitze. Die aktuelle psychiatrische Stellungnahme sei notwendig, um zu eruieren, ob der Bf in Anbetracht der oben genannten Tatsachen aus psychiatrischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei. Das aktuelle Blutalkohollabor sei notwendig, um zu eruieren, wie der Alkoholkonsum in der letzten Zeit beim Bf gewesen sei.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Die angeführten Vorfälle, insbesondere jener unter II.3. genannte Vorfall, sind polizeilich protokolliert und aktenkundig. Die in der gegenständlichen Entscheidung erfolgten Vorschreibungen von weiteren Befunden beruhen auf den genannten Vorfällen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetz (FSG) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 4 FSG:

„(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

§ 8 Abs. 1 und 2 FSG:

„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Bescheid wurde dem Bf die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines Blutalkohollabors vorgeschrieben.

2.2. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist für den Fall, dass Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem

Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Frage, ob für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung „besondere Befunde“ iSd § 8 Abs. 2 FSG erforderlich sind, von der Behörde und nicht vom Amtsarzt zu beurteilen. Vgl. VwGH 21.04.2017, Ro 2016/11/0004: „Ob für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung ‚besondere Befunde‘ iSd § 8 Abs. 2 FSG 1997 ‚erforderlich‘ sind (diesfalls wäre das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen), obliegt nicht der Beurteilung des Amtsarztes, sondern derjenigen der Behörde bzw. des VwG (Hinweis E vom 8. September 2016, Ra 2014/11/0087, mwN);“.

2.4. Im gegenständlichen Fall lassen die erwähnten Vorfälle, jedoch hauptsächlich der Vorfall vom 25. September 2019, als der Bf kurz vor Mitternacht mit dem Motorrad in den Vorraum eines Lokales fuhr und dort einen „Reifen-Burnout“ durchführte, wobei er zusätzlich angab, dies bereits im Sommer 2019 in einem anderen Lokal (erfolglos) versucht zu haben, jedenfalls Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufkommen. Die Tatsache, dass jemand ein Motorrad absichtlich in den Vorraum eines Lokals lenkt, das von Gästen besucht ist, und dort die erwähnte Handlung tätigt, führt jedenfalls zur Frage, ob der Bf die Konsequenzen seines Handelns hinsichtlich der tatsächlich erfolgten (u.a. Lärm, starke Rauchentwicklung, dadurch ausgelöste Panik bei Hausbewohnern, die glaubten, von einem Brand eingeschlossen zu sein) bzw. möglichen Auswirkungen (Brandentwicklung, Rauchgasvergiftung von Personen, weitere Personen- oder Sachschäden im Lokal) in irgendeiner Weise abzuschätzen fähig war bzw. ist. Die vom Bf bei jenem Vorfall verwirklichte (und nach seinen Erzählungen bereits früher von ihm erfolglos versuchte) Handlung ist als höchst unverantwortlich und andere Personen potenziell gefährdend einzustufen. Die Tatsache, dass der Vorfall im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges gesetzt wurde, rechtfertigt jedenfalls die Aufforderung an den Bf, eine verkehrspsychologische sowie eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Die Aufforderung, ein aktuelles Blutalkohollabor beizubringen, wird im vorliegenden Fall als überschießend erachtet, da am 25. September 2019, an welchem der Bf den „Reifen-Burnout“ in jenem Lokal verwirklichte, keine Alkoholisierung bei ihm festgestellt wurde. Jener aktenkundige Vorfall vom 10. August 2019, wo der Bf in der P C alkoholisiert (Alkoholvortest: 0,7 mg/l) in einem Lokal auffällig wurde, stand nicht im Zusammenhang mit dem Lenken eines

Kraftfahrzeuges bzw. ergab sich bei den Vorfällen vom 7. August 2019, welche nicht im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges standen (Erschrecken von Nachbarn, Entlanggehen auf einem Güterweg in unbekleidetem Zustand), ebenso kein Hinweis auf eine Alkoholisierung des Bf. Auch aus dem dem Landesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsakt sind keine weiteren Hinweise auf Vorfälle im Zusammenhang mit einer Alkoholisierung ersichtlich.

2.5. Zusammenfassend ist auszuführen, dass die Beibringung der im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie aktuellen psychiatrischen Stellungnahme im Hinblick auf das Verhalten des Bf insbesondere bei jenem Vorfall am 25. September 2019 als erforderlich erachtet wird und diese Stellungnahmen somit vom Bf beizubringen sind. Hinsichtlich des angeforderten Blutalkohollabors konnte die Erforderlichkeit im Zusammenhang mit den aktenkundigen Vorfällen nicht in ausreichendem Maß ersehen werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hinsichtlich der zu beurteilenden Frage der Erforderlichkeit von Befunden ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing